



VORSORGEREGLEMENT

Allgemeine Bestimmungen (AB)

Gültig ab 01.01.2014

Personenbezeichnungen sind stets auf beide Geschlechter anwendbar.

Inhaltsverzeichnis

1. Kapitel	Träger und Zweck der Vorsorge	4
Art. 1	Träger	4
Art. 2	Zweck.....	4
2. Kapitel	Versicherte Personen	4
Art. 3	Kreis der versicherten Personen	4
Art. 4	Weiterversicherung des bisherigen versicherten Lohnes	5
Art. 5	Eingebrachte Freizügigkeitsleistungen.....	5
Art. 6	Beginn der Vorsorge.....	5
Art. 7	Vorsorgeschutz.....	5
Art. 8	Verletzung der Anzeigepflicht	6
3. Kapitel	Berechnungsgrundlagen.....	6
Art. 9	Massgebendes Alter und ordentliches Pensionsalter	6
Art. 10	Jahreslohn	6
Art. 11	Versicherter Lohn	6
Art. 12	Sparguthaben	6
Art. 13	Umwandlungssätze	7
4. Kapitel	Vorsorgeleistungen	7
Abschnitt 1	Im Alter	7
Art. 14	Altersrente	7
Art. 15	Pensionierten-Kinderrente.....	8
Art. 16	Alterskapital	8
Abschnitt 2	Im Todesfall	8
Art. 17	Voraussetzungen	8
Art. 18	Ehegattenrente	9
Art. 19	Lebenspartnerrente	9
Art. 20	Waisenrente	10
Art. 21	Todesfallkapital	10
Abschnitt 3	Bei Invalidität.....	10
Art. 22	Voraussetzungen.....	10
Art. 23	Invalidenrente	11
Art. 24	Invaliden-Kinderrente	11
Art. 25	Beitragsbefreiung.....	12
Abschnitt 4	Gemeinsame Bestimmungen	12
Art. 26	Koordination.....	12
Art. 27	Vorleistungspflicht	13
Art. 28	Subrogation	13
Art. 29	Abtretung von Forderungen.....	13
Art. 30	Anpassung an die Preisentwicklung.....	13
Art. 31	Eingetragene Partnerschaft	13
Abschnitt 5	Auszahlung	13
Art. 32	Art der Auszahlung.....	13
Art. 33	Anspruchsbegründung	14
Art. 34	Verzugszins.....	15

Art. 35	Unverfändbarkeit und Unabtretbarkeit der Ansprüche	15
5. Kapitel	Finanzierung	15
Abschnitt 1	Beiträge	15
Art. 36	Beitragspflicht	15
Art. 37	Sparbeitrag	15
Art. 38	Risikobeitrag	15
Art. 39	Verwaltungskostenbeitrag	15
Abschnitt 2	Eingebrachte Freizügigkeitsleistung	16
Art. 40	Verwendung der eingebrachten Freizügigkeitsleistung	16
Art. 41	Höhe der vollen reglementarischen Leistungen	16
Art. 42	Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen	16
Art. 43	Eingebrachte Freizügigkeitsleistungen infolge Ehescheidung	16
6. Kapitel	Freizügigkeit	16
Art. 44	Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung	16
Art. 45	Nachdeckung	17
Art. 46	Höhe der Freizügigkeitsleistung	17
Art. 47	Fälligkeit der Freizügigkeitsleistung	17
Art. 48	Verwendung der Freizügigkeitsleistung	17
Art. 49	Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung	17
Art. 50	Übertragung eines Teils der Freizügigkeitsleistung bei Ehescheidung	18
7. Kapitel	Wohneigentumsförderung	18
Art. 51	Vorbezug und Verpfändung	18
Art. 52	Wohneigentumsförderungskosten	18
8. Kapitel	Auskunftspflicht der Stiftung	19
Art. 53	Persönlicher Ausweis	19
Art. 54	Informationspflichten	19
9. Kapitel	Schlussbestimmungen	19
Art. 55	Massnahmen bei Unterdeckung	19
Art. 56	Erfüllungsort	20
Art. 57	Gerichtsstand	20
Art. 58	Änderung des Reglements	20
Art. 59	Massgebender Text	20
Art. 60	Inkrafttreten	20

1. Kapitel Träger und Zweck der Vorsorge

Art. 1 Träger

- Träger ¹ Träger der in diesem Reglement umschriebenen Vorsorge ist die Schweizerische Sozialpartner-Stiftung für die Auffangeinrichtung gemäss Artikel 60 BVG (Stiftung Auffangeinrichtung BVG), nachstehend "Stiftung" genannt.
- Sitz und Aufsicht ² Die Stiftung hat ihren Sitz in Zürich. Sie untersteht der Aufsicht der OBERAUFSICHTSKOMMISSION BERUFLICHE VORSORGE.

Art. 2 Zweck

- Zweck ¹ Diese Vorsorge bezweckt, die versicherten Personen und deren Hinterlassene gegen die wirtschaftlichen Folgen des Erwerbsausfalles bei Erreichen des Pensionsalters, bei Tod oder bei Invalidität zu schützen.
- Vorsorgereglement und Vorsorgeplan ² Die vorliegenden Allgemeinen Bestimmungen bilden zusammen mit dem jeweiligen Vorsorgeplan das Reglement, welches die berufliche Vorsorge für Alter, Tod und Invalidität umschreibt sowie die Rechte und Pflichten der Stiftung, der angeschlossenen Arbeitgeber und der versicherten Personen bzw. deren Hinterlassenen festlegt.
- Gewährleistung der obligatorischen Leistungen gemäss BVG ³ Die Stiftung gewährleistet in jedem Fall die nach dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vom 25. Juni 1982 (BVG) vorgesehenen obligatorischen Leistungen.

2. Kapitel Versicherte Personen

Art. 3 Kreis der versicherten Personen

- Kreis ¹ Der Kreis der versicherten Personen ist im Vorsorgeplan umschrieben.
- Nicht aufgenommene Personen ² Nicht in die obligatorische Vorsorge aufgenommen werden Personen:
a. die das 17. Altersjahr noch nicht vollendet haben;
b. die das ordentliche Pensionsalter bereits erreicht haben;
c. deren Jahreslohn den Mindestlohn gemäss Art. 7 BVG nicht übersteigt;
d. deren Arbeitsvertrag auf höchstens drei Monate abgeschlossen wurde. Vorbehalten ist Absatz 3;
e. die nebenberuflich tätig und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind;
f. die im Sinne der IV zu mindestens 70 % invalid sind;
g. die nicht oder voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig sind und im Ausland genügend versichert sind, sofern sie die Befreiung von der Aufnahme in die Stiftung beantragen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Abkommen zwischen der Schweiz und der EU und ihren Mitgliedstaaten sowie der EFTA.
- Befristet angestellte Personen ³ Personen mit befristeten Anstellungen oder Einsätzen sind der obligatorischen

Vorsorge unterstellt, wenn:

- a. das Arbeitsverhältnis ohne Unterbruch über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert wird. In diesem Fall ist die Person von dem Zeitpunkt an versichert, in dem die Verlängerung vereinbart wurde;
- b. mehrere aufeinanderfolgende Anstellungen beim gleichen Arbeitgeber oder Einsätze für das gleiche verleihende Unternehmen insgesamt länger als drei Monate dauern und kein Unterbruch drei Monate übersteigt. In diesem Fall ist die Person ab Beginn des insgesamt vierten Arbeitsmonats versichert. Wird jedoch vor dem ersten Arbeitsantritt vereinbart, dass die Anstellungs- oder Einsatzdauer insgesamt drei Monate übersteigt, so ist die Person ab Beginn des Arbeitsverhältnisses versichert.

Art. 4 Weiterversicherung des bisherigen versicherten Lohnes

Sofern dies im Vorsorgeplan vorgesehen ist, kann die versicherte Person, deren Lohn sich nach dem 58. Altersjahr um höchstens die Hälfte reduziert, die Vorsorge für den bisherigen versicherten Lohn höchstens bis Erreichen des ordentlichen Pensionsalters weiterführen.

Art. 5 Eingebachte Freizügigkeitsleistungen

Pflicht, die Freizügigkeitsleistungen einzubringen

¹ Die versicherte Person ist verpflichtet, die Freizügigkeitsleistungen aus früheren Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtungen in die Stiftung einzubringen.

Verwendung

² Die eingebrachten Freizügigkeitsleistungen werden zur Erhöhung des Sparguthabens verwendet.

Art. 6 Beginn der Vorsorge

Der Beginn der Vorsorge ist im Vorsorgeplan geregelt.

Art. 7 Vorsorgeschutz

Gesundheitsprüfung

¹ Die aufzunehmenden Personen haben nach Beginn der Vorsorge mittels eines von der Stiftung zur Verfügung gestellten Formulars eine Erklärung über ihren Gesundheitszustand abzugeben. Bis zum Einreichen dieser Gesundheitserklärung entspricht der Vorsorgeschutz den obligatorischen Leistungen gemäss BVG. Die Stiftung kann diese Erklärung ihrem Vertrauensarzt zur Begutachtung vorlegen oder aufgrund der Angaben in der Erklärung auf Kosten der Stiftung eine ärztliche Untersuchung anordnen. Der Vorsorgeschutz für Leistungen, welche über das BVG hinausgehen, ist definitiv, sobald die Stiftung die vorbehaltlose Aufnahme schriftlich bestätigt hat.

Vorbehalt

² Die Stiftung kann aufgrund der Ergebnisse der Gesundheitsprüfung einen Gesundheitsvorbehalt für die Risikoleistungen aussprechen, der jedoch höchstens fünf Jahre dauert. Tritt innerhalb dieser Vorbehaltsdauer ein Leistungsfall ein, für dessen Ursache ein Vorbehalt bestand, werden die von der Stiftung auszurichtenden Risikoleistungen lebenslang auf die obligatorischen Leistungen gemäss BVG gekürzt. Der Barwert dieser Risikoleistungen übersteigende Teil der eingebrachten Eintrittsleistung gelangt zusätzlich zur Auszahlung.

Vorbehalt bei

³ Bei Selbständigerwerbenden kann aus gesundheitlichen Gründen auch für die

Selbständigerwerbenden obligatorischen Leistungen gemäss BVG ein auf höchstens drei Jahre befristeter Vorbehalt für die Risiken Tod und Invalidität angebracht werden. Dieser Vorbehalt ist unzulässig, wenn der Selbständigerwerbende mindestens sechs Monate obligatorisch versichert war und sich innert Jahresfrist freiwillig versichert.

Art. 8 Verletzung der Anzeigepflicht

Hat die versicherte Person bei Eintritt in die Stiftung gesundheitliche Fragen, über die sie schriftlich befragt wurde, nicht wahrheitsgetreu beantwortet, kann die Stiftung innert drei Monaten, nachdem sie von der Anzeigepflichtverletzung Kenntnis erhalten hat, die Erbringung der Gesamtleistungen an Selbständigerwerbende sowie der Leistungen an die übrigen versicherten Personen, welche über das BVG hinausgehen, verweigern. Die schon erbrachten Leistungen werden zurückgefordert.

3. Kapitel Berechnungsgrundlagen

Art. 9 Massgebendes Alter und ordentliches Pensionsalter

Massgebendes Alter ¹ Das für die Vorsorge massgebende Alter entspricht der Differenz zwischen dem Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Ordentliches Pensionsalter ² Das ordentliche Pensionsalter entspricht dem ordentlichen AHV-Pensionsalter.

Art. 10 Jahreslohn

AHV-Lohn ¹ Der für die Vorsorge massgebende Jahreslohn entspricht demjenigen AHV-Lohn, den die versicherte Person bei ganzjähriger Beschäftigung mit gleichem Beschäftigungsgrad erzielt.

Mitteilungspflicht des Arbeitgebers ² Der Jahreslohn wird der Stiftung jeweils per 1. Januar bzw. beim Beginn der Vorsorge gemeldet. Bleibt diese Meldung aus, so gilt der letzte bekannte AHV-Lohn als massgebender Jahreslohn.

Art. 11 Versicherter Lohn

Versicherter Lohn ¹ Der versicherte Lohn ist im Vorsorgeplan definiert.

Versicherter Lohn in Sonderfällen ² Sinkt der Jahreslohn vorübergehend infolge Krankheit, Unfalls, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft oder aus ähnlichen Gründen, behält der bisherige versicherte Lohn solange Gültigkeit, als eine Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers nach Artikel 324a des Obligationenrechts bestehen würde oder ein Mutterschaftsurlaub nach Artikel 329f des Obligationenrechts dauert. Während dieser Zeit sind die Beiträge voll zu entrichten. Die versicherte Person kann jedoch die Herabsetzung des versicherten Lohnes verlangen. In diesem Fall besteht die Beitragspflicht nur auf diesem herabgesetzten versicherten Lohn.

Art. 12 Sparguthaben

Sparguthaben ¹ Das Sparguthaben setzt sich zusammen aus:
a. dem Alterskontoguthaben;

- b. dem Zusatzkontoguthaben.
- Alterskontoguthaben² Das Alterskontoguthaben setzt sich zusammen aus:
- a. den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen;
 - b. den individuellen Sparbeiträgen;
 - c. den Einkäufen;
 - d. allfälligen eingebrachten Freizügigkeitsleistungen infolge Ehescheidung;
 - e. allfälligen Rückzahlungen eines Vorbezugs;
 - f. allfälligen Einlagen;
 - g. den auf diesen Beträgen nach den Bestimmungen des Bundesrates für das BVG vergüteten Zinsen. Vorbehalten bleibt eine vom Stiftungsrat beschlossene Senkung der Verzinsung bei einer Unterdeckung.
- Zusatzkontoguthaben³ Sämtliche Einkäufe oder Einlagen, die den im Zeitpunkt des Eintritts höchstmöglichen Betrag des Alterskontoguthabens übersteigen, werden dem Zusatzkonto gutgeschrieben.

Art. 13 Umwandlungssätze

- Höhe¹ Die Umwandlungssätze werden im Vorsorgeplan festgelegt.
- Anpassung² Sie werden vom Stiftungsrat festgesetzt. Sie können jederzeit überprüft und den neuen Gegebenheiten angepasst werden. Eine Änderung wird vor Inkrafttreten mitgeteilt.

4. Kapitel **Vorsorgeleistungen**

Abschnitt 1 **Im Alter**

Art. 14 Altersrente

- Ordentliche Pensionierung¹ Die nicht invalide versicherte Person hat Anspruch auf die Altersrente, wenn eine solche im Vorsorgeplan versichert ist und sie das ordentliche Pensionsalter erreicht.
- Vorzeitige Pensionierung² Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach Vollendung des 58. Altersjahres kann die nicht invalide versicherte Person die Altersrente vorzeitig beziehen. Das entsprechende schriftliche Begehren ist der Stiftung spätestens drei Monate vorher einzureichen.
- Aufgeschobene Pensionierung³ Bei Weiterführung der Erwerbstätigkeit über das ordentliche Pensionsalter kann die versicherte Person spätestens bis zur Vollendung des 70. Altersjahres den Bezug der Altersleistung jährlich aufschieben. Das entsprechende schriftliche Begehren ist der Stiftung spätestens drei Monate vor Erreichen des ordentlichen Pensionsalters einzureichen.
- Höhe⁴ Die Höhe der Altersrente wird im Vorsorgeplan festgelegt.
- Ende⁵ Der Anspruch auf die Altersrente erlischt am Ende des Monats, in dem die versicherte Person stirbt.

Art. 15 Pensionierten-Kinderrente

- Beginn ¹ Die versicherte Person, die eine Altersrente bezieht, hat für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Pensionierten-Kinderrente.
- Höhe ² Die Höhe der Pensionierten-Kinderrente wird im Vorsorgeplan festgelegt.
- Ende ³ Der Anspruch auf die Pensionierten-Kinderrente erlischt spätestens mit Vollendung des 18. Altersjahres respektive mit dem Tod des Kindes. Er besteht über das 18. Altersjahr des Kindes hinaus, jedoch längstens bis zur Vollendung des 25. Altersjahres:
- a. wenn sich das Kind noch in Ausbildung befindet: bis zum Abschluss derselben;
 - b. wenn das Kind invalid ist: dem Rentenbruchteil der IV entsprechend bis zur Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit bzw. bis zum Tod des Kindes.

Art. 16 Alterskapital

- Frist ¹ Die versicherte Person kann die gesamte Altersleistung oder einen Teil davon, jedoch mindestens ein Viertel, in Kapitalform beziehen. Das Begehren ist der Stiftung spätestens drei Monate vor der Pensionierung schriftlich einzureichen. Es kann nicht widerrufen werden.
- Zustimmung des Ehegatten ² Ist die versicherte Person verheiratet, ist die Auszahlung des Alterskapitals nur zulässig, wenn der Ehegatte schriftlich zugestimmt hat. Die Stiftung kann eine amtliche Beglaubigung oder eine andere Kontrolle der Unterschriften sowie einen Zivilstandsnachweis verlangen.
- Folgen ³ Wird die Altersleistung teilweise oder ganz in Kapitalform bezogen, so entfallen die Ansprüche auf Hinterlassenenleistungen im gleichen Ausmass.

Abschnitt 2 Im Todesfall

Art. 17 Voraussetzungen

- Ein Anspruch auf Hinterlassenenleistungen besteht, wenn die versicherte Person:
- a. im Zeitpunkt des Todes oder bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tode geführt hat, bei der Stiftung versichert war; oder
 - b. infolge eines Geburtsgebrechens bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mindestens zu 20 %, aber weniger als zu 40 % arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, auf mindestens 40 % versichert war; oder
 - c. als Minderjährige invalid wurde und deshalb bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mindestens zu 20 %, aber weniger als zu 40 % arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, auf mindestens 40 % versichert war;
 - d. von der Stiftung im Zeitpunkt des Todes eine Alters- oder Invalidenrente erhielt.

Art. 18 Ehegattenrente

- Ehegatte ¹ Der überlebende Ehegatten hat Anspruch auf die Ehegattenrente, wenn eine solche im Vorsorgeplan versichert ist und er beim Tod der versicherten Person:
- a. für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufkommen muss; oder
 - b. das 45. Altersjahr zurückgelegt hat und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat.
- Einmalige Abfindung ² Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Kapitalabfindung in der Höhe von drei Jahresrenten.
- Geschiedener Ehegatte ³ Der geschiedene Ehegatte hat Anspruch auf die gemäss BVG obligatorische Ehegattenrente, sofern die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat und der geschiedene Ehegatte im Scheidungsurteil eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde. Die Leistungen der Stiftung werden um jenen Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Leistungen aus übrigen Versicherungen, insbesondere AHV und IV, den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigen.
- Höhe ⁴ Die Höhe der Ehegattenrente wird im Vorsorgeplan festgelegt.
- Beginn und Ende ⁵ Der Anspruch auf die Ehegattenrente beginnt am Todestag der versicherten Person und erlischt am Ende des Monats, in dem der überlebende Ehegatte wieder heiratet oder stirbt.

Art. 19 Lebenspartnerrente

- Lebenspartner ¹ Der überlebende Lebenspartner hat Anspruch auf die Lebenspartnerrente, wenn eine solche im Vorsorgeplan versichert ist und beim Tod der versicherten Person:
- a. beide Lebenspartner unverheiratet sind; und
 - b. sie nicht miteinander in einem Grad verwandt sind, dass eine Eheschliessung verboten wäre; und
 - c. sie in den letzten fünf Jahren bis zum Tod der versicherten Person ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft mit gemeinsamem Wohnsitz geführt haben oder der überlebende Lebenspartner für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss.

Der überlebende Lebenspartner eines Bezügers einer Altersrente hat nur Anspruch auf die Lebenspartnerrente, wenn die Anspruchsvoraussetzungen bereits vor der Pensionierung der verstorbenen versicherten Person erfüllt waren.

- Meldepflicht ² Der Anspruch auf die Lebenspartnerrente besteht nur, wenn die Lebenspartnerschaft der Stiftung vor Eintritt eines Vorsorgefalls mittels einer schriftlichen, von beiden Lebenspartnern unterzeichneten Erklärung gemeldet wurde.
- Höhe ³ Die Höhe der Lebenspartnerrente wird im Vorsorgeplan festgelegt.
- Beginn und Ende ⁴ Der Anspruch auf die Lebenspartnerrente beginnt am Todestag der versicherten Person und erlischt am Ende des Monats, in dem der überlebende Lebenspartner heiratet, eine Lebenspartnerschaft im Sinne von diesem Reglement wieder eingeht oder stirbt.

Art. 20 Waisenrente

- Kinder ¹ Folgende Kinder haben Anspruch auf die Waisenrente, wenn eine solche im Vorsorgeplan versichert ist:
- a. die Kinder der versicherten Person;
 - b. die Pflegekinder der versicherten Person, sofern diese für ihren Unterhalt aufzukommen hatte.
- Höhe ² Die Höhe der Waisenrente wird im Vorsorgeplan festgelegt.
- Beginn und Ende ³ Der Anspruch auf die Waisenrente beginnt am Todestag der versicherten Person, frühestens jedoch mit Beendigung der vollen Lohnfortzahlung, und endet spätestens mit Vollendung des 18. Altersjahres respektive mit dem Tod des Kindes. Er besteht über das 18. Altersjahr des Kindes hinaus, jedoch längstens bis zur Vollendung des 25. Altersjahres:
- a. wenn sich das Kind noch in Ausbildung befindet: bis zum Abschluss derselben;
 - b. wenn das Kind invalid ist: dem Rentenbruchteil der IV entsprechend bis zur Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit bzw. bis zum Tod des Kindes.

Art. 21 Todesfallkapital

- Voraussetzung ¹ Stirbt eine versicherte Person vor dem Bezug einer Alters- oder Invalidenrente, ohne dass eine Ehegatten-, Lebenspartnerrente oder eine Rente an den geschiedenen Ehegatten zur Auszahlung gelangt, wird ein Todesfallkapital fällig, sofern ein solches im Vorsorgeplan versichert ist.
- Anspruchsberechtigte Personen ² Anspruch auf das Todesfallkapital haben:
- a. der überlebende Ehegatte;
 - b. bei dessen Fehlen die Kinder der versicherten Person, die Anspruch auf eine Waisenrente im Sinne dieses Reglements haben;
 - c. bei deren Fehlen die natürlichen Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
 - d. bei deren Fehlen die Kinder der verstorbenen Person, die keinen Anspruch auf eine Waisenrente im Sinne dieses Reglements haben.
- Sind mehrere Personen anspruchsberechtigt, so wird das Todesfallkapital zu gleichen Teilen ausbezahlt.
- Höhe ³ Die Höhe des Todesfallkapitals wird im Vorsorgeplan festgelegt.
- Verfall an die Stiftung ⁴ Fehlen Anspruchsberechtigte nach Absatz 2, fällt das Todesfallkapital an die Stiftung.

Abschnitt 3 Bei Invalidität

Art. 22 Voraussetzungen

Die versicherte Person hat Anspruch auf Invalidenleistungen, wenn solche im Vorsor-

geplan versichert sind und sie:

- a. im Sinne der IV zu mindestens 40 % invalid ist und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, bei der Stiftung versichert war;
- b. infolge eines Geburtsgebrechens bei Aufnahme der Erwerbstätigkeit zu mindestens 20 %, aber weniger als 40 % arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, auf mindestens 40 % versichert war;
- c. als Minderjährige invalid wurde und deshalb bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu mindestens 20 %, aber weniger als 40 % arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, auf mindestens 40 % versichert war.

Art. 23 Invalidenrente

- Beginn ¹ Der Anspruch auf die Invalidenrente beginnt gleichzeitig wie derjenigen auf die Invalidenrente der IV, frühestens jedoch nach Erschöpfung der Taggelder aus einer Krankenversicherung oder der Unfallversicherung nach UVG, sofern diese mindestens 80 % des Lohnes entsprechen und zu mindestens zu 50 % vom Arbeitgeber finanziert wurde.
- Höhe ² Die Höhe der vollen Invalidenrente wird im Vorsorgeplan festgelegt. Die versicherte Person hat Anspruch auf:
- a. eine volle Invalidenrente, wenn sie im Sinne der IV zu mindestens 70 % invalid ist;
 - b. eine Dreiviertelsinvalidenrente, wenn sie zu mindestens 60 % invalid ist;
 - c. eine halbe Invalidenrente, wenn sie mindestens zu 50 % invalid ist;
 - d. eine Viertelsinvalidenrente, wenn sie mindestens zu 40 % invalid ist.
- Ende ³ Der Anspruch auf die Invalidenrente erlischt am Ende des Monats, in dem die Invalidität wegfällt oder die versicherte Person stirbt. Bei versicherten Person, welche der obligatorischen beruflichen Vorsorge von arbeitslosen Personen unterstehen sowie solchen, welche ihre Vorsorge nach Art. 47 Abs. 2 BVG freiwillig weiterführen, erlischt der Anspruch auf die Invalidenrente spätestens mit Erreichen des ordentlichen Pensionsalters.

Art. 24 Invaliden-Kinderrente

- Beginn ¹ Die versicherte Person, die eine Invalidenrente bezieht, hat für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente.
- Höhe ² Die Höhe der Invaliden-Kinderrente wird im Vorsorgeplan festgelegt.
- Ende ³ Der Anspruch auf die Invaliden-Kinderrente erlischt mit dem Wegfall des Anspruches auf die Invalidenrente, spätestens mit Vollendung des 18. Altersjahres respektive mit dem Tod des Kindes. Er besteht über das 18. Altersjahr des Kindes hinaus, jedoch längstens bis zur Vollendung des 25. Altersjahres:
- a. wenn sich das Kind noch in Ausbildung befindet: bis zum Abschluss derselben;

- b. wenn das Kind invalid ist: dem Rentenbruchteil der IV entsprechend bis zur Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit bzw. bis zum Tod des Kindes.

Art. 25 Beitragsbefreiung

Es besteht Anspruch auf die Beitragsbefreiung, wenn eine solche im Vorsorgeplan versichert ist.

Abschnitt 4 Gemeinsame Bestimmungen

Art. 26 Koordination

- Kürzung¹ Die Stiftung kürzt die Hinterlassenenleistungen und Invalidenleistungen, soweit diese zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90 % des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen.
- Anrechenbare Einkünfte² Als anrechenbare Einkünfte gelten Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung, die der anspruchsberechtigten Person aufgrund des schädigenden Ereignisses ausgerichtet werden, wie Renten oder Kapitalleistungen mit ihrem Rentenumwandlungswert in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen, mit Ausnahme von Hilflosenentschädigungen, Abfindungen und ähnlichen Leistungen. Bezüglich von Invalidenleistungen wird überdies das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen angerechnet. Nach Erreichen des AHV-Pensionsalters gelten auch Altersleistungen in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen, mit Ausnahme von Hilflosenentschädigungen, Abfindungen und ähnlichen Leistungen als anrechenbare Einkünfte.
- Einkünfte des überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner und der Kinder³ Die Einkünfte des überlebenden Ehegatten oder des Lebenspartners und der Kinder werden zusammengerechnet.
- Auskunftspflicht⁴ Die anspruchsberechtigte Person muss der Stiftung über alle anrechenbaren Einkünfte Auskunft geben.
- Anpassungen der Leistungen⁵ Die Stiftung kann die Voraussetzungen und den Umfang einer Kürzung jederzeit überprüfen und ihre Leistungen anpassen, wenn sich die Verhältnisse wesentlich ändern.
- Kürzung eines anderen Sozialversicherungsträgers⁶ Die Stiftung kürzt die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen im entsprechenden Umfang, wenn:
- die AHV oder die IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil die anspruchsberechtigte Person den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat;
 - die Unfall- oder Militärversicherung eine Leistung infolge schuldhaften Herbeiführens des Vorsorgefalles kürzt, entzieht oder verweigert;
 - eine ausländische Sozialversicherung eine Leistung infolge schuldhaften Herbeiführens des Vorsorgefalles kürzt, entzieht oder verweigert.
- Provisorische Weiterversicherung⁷ Während der provisorischen Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs gemäss Art. 26a BVG kürzt die Stiftung die Invalidenrente entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad der versicherten Person, jedoch nur so-

weit, wie die Kürzung durch ein Zusatzeinkommen der versicherten Person ausgeglichen wird.

Art. 27 Vorleistungspflicht

Beindet oder befand sich die versicherte Person beim Entstehen des Leistungsanspruchs nicht in der leistungspflichtigen Vorsorgeeinrichtung, ist die Stiftung im Rahmen der gemäss BVG obligatorischen Leistungen vorleistungspflichtig, sofern ihr die versicherte Person zuletzt angehört hat. Steht die leistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung fest, nimmt die Stiftung auf diese Rückgriff.

Art. 28 Subrogation

Die Stiftung tritt gegenüber Dritten, die für den Vorsorgefall haften, im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der gemäss BVG obligatorischen Leistungen in die Ansprüche der anspruchsberechtigten Personen gemäss diesem Reglement ein.

Art. 29 Abtretung von Forderungen

Die anspruchsberechtigten Personen auf Hinterlassenenleistungen und Invalidenleistungen haben ihre Forderung gegen haftpflichtige Dritte bis zur Höhe der Leistungspflicht der Stiftung an diese abzutreten, soweit diese nicht nach Art. 28 subrogiert. Die Stiftung kann die Auszahlung ihrer Leistungen bis zur Abtretung der Forderungen aufschieben.

Art. 30 Anpassung an die Preisentwicklung

Obligatorische Ehegatten-, Waisen-, Invaliden und Invaliden-Kinderrenten ¹ Die gemäss BVG obligatorischen Ehegatten-, Waisen-, Invaliden- und Invaliden-Kinderrenten, deren Laufzeit drei Jahre überschritten hat, werden bis zum Erreichen des ordentlichen Pensionsalters nach Anordnung des Bundesrates der Preisentwicklung angepasst. Der Anspruch auf die Anpassung an die Preisentwicklung kann mit überobligatorischen Leistungsansprüchen verrechnet werden.

Übrige Renten ² Alle übrigen Renten werden der Preisentwicklung im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Stiftung angepasst.

Art. 31 Eingetragene Partnerschaft

Die eingetragene Partnerschaft gemäss dem Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 18.06.2004 ist der Ehe gleichgestellt. Entsprechend gelten die Bestimmungen dieses Reglements, die sich auf Ehegatten beziehen, gleichermassen auch für in eingetragener Partnerschaft lebende versicherte Personen.

Abschnitt 5 **Auszahlung**

Art. 32 Art der Auszahlung

Quartalsrente ¹ Die Renten werden in vierteljährlichen Beträgen je anfangs eines Kalenderquartals ausgerichtet.

Beginn des Leis- ² Beginnt der Leistungsanspruch während eines Quartals, so wird ein entsprechen-

tungsanspruchs während eines Quartals	der Teilbetrag ausgerichtet. In Abweichung davon wird bei Tod einer versicherten Person, die bereits eine Invaliden- oder Altersrente bezog, die erste Rentenrate zu Beginn des dem Todestag folgenden Kalenderquartals fällig.
Kapitalabfindung	³ Beträgt die Alters- oder Invalidenrente weniger als 10 %, die Ehegatten- oder Lebenspartnerrente weniger als 6 %, die Kinderrente weniger als 2 % der Mindestaltersrente der AHV, wird anstelle der Rente eine Kapitalabfindung ausbezahlt.
Verpfändung der Leistungen	⁴ Soweit die Vorsorgeleistungen verpfändet sind, ist für deren Auszahlung die schriftliche Zustimmung des Pfandgläubigers erforderlich.

Art. 33 Anspruchsbegründung

Unterlagen	¹ Die Leistungen werden ausbezahlt, sobald die Anspruchsberechtigten alle Unterlagen, welche die Stiftung zur Begründung des Anspruchs verlangen darf, beigebracht werden.
Todesfallleistungen	² Personen, die Todesfallleistungen beanspruchen, haben der Stiftung folgende Unterlagen einzureichen: <ul style="list-style-type: none">a. die Verfügung der AHV und gegebenenfalls des Unfallversicherers;b. einen amtlichen Todesschein;c. einen ärztlichen Bericht über die Todesfallursache;d. gegebenenfalls einen Ausweis, aus welchem das Geburtsdatum des Ehegatten sowie das Datum der Eheschliessung hervorgehen.
Invaliditätsleistungen	³ Personen, die Invaliditätsleistungen beanspruchen, haben der Stiftung folgende Unterlagen einzureichen: <ul style="list-style-type: none">a. Berichte der Ärzte, welche die versicherte Person behandeln oder behandelt haben, über Ursache, Verlauf und Folgen der Invalidität;b. die Verfügung der IV und gegebenenfalls des Unfallversicherers.
Kinderrente	⁴ Personen, die eine Kinderrente beanspruchen, haben der Stiftung folgende Unterlagen einzureichen: <ul style="list-style-type: none">a. einen amtlichen Ausweis über das Geburtsdatum jedes Kindes, welches einen Anspruch begründet oder anspruchsberechtigt ist;b. für Kinder, die sich nach dem 18. Altersjahr noch in Ausbildung befinden und das 25. Altersjahr noch nicht vollendet haben: den Lehrvertrag oder die Bestätigung der besuchten Ausbildungsstätte;c. für Kinder, die invalid sind: die Verfügung der IV.
Meldepflichtige Änderungen	⁵ Personen, die Vorsorgeleistungen beziehen, haben der Stiftung unaufgefordert und unverzüglich jede Änderung der persönlichen Verhältnisse, soweit sie die Anspruchsberechtigung beeinflussen, wie Heirat, Beendigung der Ausbildung usw. mitzuteilen.
Kosten	⁶ Die Kosten für die beizubringenden Unterlagen gehen zu Lasten der anspruchsberechtigten Personen.

Art. 34 Verzugszins

Ist die Stiftung in Verzug mit der Erbringung von Vorsorgeleistungen, entspricht der Verzugszins dem BVG-Zins.

Art. 35 Unverpfändbarkeit und Unabtretbarkeit der Ansprüche

Unverpfändbarkeit und Unabtretbarkeit¹ Die durch dieses Reglements begründeten Ansprüche können vor ihrer Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden. Vor ihrer Fälligkeit sind sie bei der anspruchsberechtigten Person auch nicht pfändbar. Vorbehalten bleibt eine Verpfändung für Wohneigentum zum eigenen Bedarf.

Erbmasse² Die Leistungen sind unabhängig vom Erbrecht und fallen den anspruchsberechtigten Personen auch zu, wenn sie die Erbschaft ausschlagen.

5. Kapitel Finanzierung

Abschnitt 1 Beiträge

Art. 36 Beitragspflicht

Beginn und Ende¹ Die Beitragspflicht dauert vom Beginn der Vorsorge bis zum Tag, an dem die versicherte Person die Altersleistung bezieht, stirbt oder Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung hat.

Beitragsbefreiung² Die Beitragspflicht entfällt während einer allfälligen Beitragsbefreiung.

Art. 37 Sparbeitrag

Altersvorsorge¹ Zur Finanzierung der Altersvorsorge erhebt die Stiftung einen Sparbeitrag.

Höhe² Der Sparbeitrag wird im Vorsorgeplan festgelegt.

Art. 38 Risikobeitrag

Tod und Invalidität¹ Zur Finanzierung der Deckung der Risiken Tod und Invalidität erhebt die Stiftung einen Risikobeitrag.

Sicherheitsfonds, Deckung der Pensionierungsverluste und Anpassung an die Preisentwicklung² Der Risikobeitrag beinhaltet zusätzlich den Beitrag an den Sicherheitsfonds, den Beitrag für die Anpassung der nach BVG versicherten Hinterlassenen- und Invalidenrenten und den Beitrag zur Deckung des Pensionierungsverlustes.

Höhe³ Er wird im Vorsorgeplan festgelegt.

Anpassung⁴ Er wird vom Stiftungsrat festgesetzt und kann jederzeit überprüft und den neuen Gegebenheiten angepasst werden. Eine Änderung wird vor Inkrafttreten mitgeteilt.

Art. 39 Verwaltungskostenbeitrag

Verwaltung¹ Zur Deckung der Verwaltungskosten erhebt die Stiftung einen Verwaltungskostenbeitrag.

Höhe	² Der Verwaltungskostenbeitrag wird im Vorsorgeplan festgelegt.
Anpassung	³ Er wird vom Stiftungsrat festgesetzt und kann jederzeit überprüft und den neuen Gegebenheiten angepasst werden. Eine Änderung wird vor Inkrafttreten mitgeteilt.

Abschnitt 2 Eingebachte Freizügigkeitsleistung

Art. 40 Verwendung der eingebrachten Freizügigkeitsleistung

Alterskonto	¹ Die eingebrachte Freizügigkeitsleistung wird bis zur Höhe der vollen reglementarischen Leistungen dem Alterskonto der versicherten Person gutgeschrieben.
Zusatzkonto	² Übersteigt die eingebrachte Freizügigkeitsleistung das maximal mögliche Alterskonto zur Finanzierung der vollen reglementarischen Leistungen, wird der übersteigende Teil dem Zusatzkonto gutgeschrieben.

Art. 41 Höhe der vollen reglementarischen Leistungen

Tabelle	¹ Die Höhe der vollen reglementarischen Leistungen wird im Vorsorgeplan festgelegt
Anpassung	² Sie wird vom Stiftungsrat festgesetzt und kann jederzeit überprüft und den neuen Gegebenheiten angepasst werden. Eine Änderung wird vor Inkrafttreten mitgeteilt.

Art. 42 Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen

Freiwilliger Einkauf	¹ Die versicherte Person, welche voll arbeitsfähig ist, kann sich bis zur Höhe der vollen reglementarischen Leistungen freiwillig einkaufen.
Periodizität	² Ein Einkauf ist zweimal jährlich möglich.
Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung	³ Wurden Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung getätigt, darf ein Einkauf erst vorgenommen werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind.
Verbot der Kapitalform	⁴ Wurde ein Einkauf getätigt, dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden.
Steuerliche Behandlung	⁵ Die Abklärung der steuerlichen Abzugsfähigkeit des Einkaufs obliegt der versicherten Person.

Art. 43 Eingebachte Freizügigkeitsleistungen infolge Ehescheidung

Eingebrachte Freizügigkeitsleistungen infolge Ehescheidung werden bis zur Höhe der vollen reglementarischen Leistungen dem Alterskonto gutgeschrieben. Der übersteigende Teil wird dem Zusatzkonto gutgeschrieben.

6. Kapitel Freizügigkeit

Art. 44 Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung

Die nicht invalide versicherte Person, die die Stiftung vor Erreichen des ordentlichen Pensionsalters verlässt, hat Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung, es sei denn:

- a. sie scheidet aus der obligatorischen Vorsorge aus und führt die Vorsorge im Sinne von Art. 47 BVG weiter,
- b. sie nimmt eine selbständige Erwerbstätigkeit auf und versichert sich bei der Stiftung gemäss Art. 44 BVG freiwillig.

Art. 45 Nachdeckung

Die versicherte Person bleibt während eines Monats nach ihrem Ausscheiden aus der Stiftung für die Risiken Tod und Invalidität im Rahmen der Stiftung versichert. Beginnt sie vorher ein neues Vorsorgeverhältnis, so ist die neue Vorsorgeeinrichtung zuständig.

Art. 46 Höhe der Freizügigkeitsleistung

Die Freizügigkeitsleistung entspricht dem vorhandenen Sparguthaben. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Reglements zur Teilliquidation der Stiftung. Sie entspricht mindestens den Mindestbetrag gemäss Art. 17 FZG.

Art. 47 Fälligkeit der Freizügigkeitsleistung

Die Freizügigkeitsleistung wird per Datum der Austritt aus der Stiftung fällig.

Art. 48 Verwendung der Freizügigkeitsleistung

Überweisung an die neue Vorsorgeeinrichtung

¹ Die Freizügigkeitsleistung wird der neuen Vorsorgeeinrichtung der versicherten Person überwiesen.

Erhaltung des Vorsorgeschutzes

² Besteht keine neue Vorsorgeeinrichtung hat die versicherte Person der Stiftung mitzuteilen, in welcher zulässigen Form (Freizügigkeitskonto oder –police) sie den Vorsorgeschutz erhalten will. Bleibt diese Mitteilung aus, wird die Freizügigkeitsleistung frühestens sechs Monate, spätestens aber zwei Jahre nach dem Austritt dem Geschäftsbereich Freizügigkeitskonto überwiesen.

Art. 49 Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung

Voraussetzungen

¹ Die austretende Person kann die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung verlangen, wenn:

- a. sie die Schweiz endgültig verlässt;
- b. sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und nicht mehr der obligatorischen beruflichen Vorsorge unterstehen;
- c. die Freizügigkeitsleistung weniger als ihr Jahresbeitrag beträgt.

Die Barauszahlung gemäss Buchstabe a ist unzulässig, wenn die versicherte Person die Schweiz endgültig verlässt und in Liechtenstein wohnt. Die versicherte Person kann die Barauszahlung im Umfang des vorhandenen BVG-Altersguthabens nicht verlangen, wenn sie nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder nach den isländischen oder norwegischen Rechtsvorschriften für die Vorsorgefälle Alter, Tod und Invalidität weiterhin obligatorisch versichert bleibt.

Nachweis

² Sie hat folgende Nachweise einzureichen:

- a. bei endgültigem Verlassen der Schweiz die Abmeldung bei der Einwohnerkon-

trolle;

- b. bei Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit die Bestätigung der zuständigen AHV-Ausgleichskasse.

Die Stiftung kann gleichwertige Dokumente annehmen und bei Bedarf weitere verlangen.

Zustimmung des Ehegatten

³ Ist die austretende Person verheiratet, ist die Barauszahlung des Alterskapitals nur zulässig, wenn der Ehegatte schriftlich zugestimmt hat. Die Stiftung kann eine notarielle Beglaubigung der Unterschriften verlangen.

Art. 50 Übertragung eines Teils der Freizügigkeitsleistung bei Ehescheidung

Übertragung

¹ Bei Ehescheidung bestimmt das Gericht, welcher Teil des während der Dauer der Ehe erworbenen Sparguthabens an welche Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des anderen Ehegatten zu übertragen ist.

Auswirkungen

² Durch eine solche Übertragung wird zuerst das vorhandene Zusatzkontoguthaben, dann das vorhandene Alterskontoguthaben vermindert. Die Vorsorgeleistungen werden entsprechend gekürzt.

Wiedereinkauf

³ Die versicherte Person hat die Möglichkeit, sich im Umfang des übertragenden Sparguthabens wieder einzukaufen.

Höhe des Wiedereinkaufs und Verwendung

⁴ Der Wiedereinkauf wird bis zur Höhe der vollen reglementarischen Leistungen dem Alterskonto gutgeschrieben; der übersteigende Teil wird dem Zusatzkonto gutgeschrieben.

7. Kapitel Wohneigentumsförderung

Art. 51 Vorbezug und Verpfändung

Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen können die Mittel der beruflichen Vorsorge bis drei Jahren vor Erreichen des ordentlichen Pensionsalters zur Finanzierung von Wohneigentum für den eigenen Bedarf verpfändet oder vorbezogen werden. Vorbezug und Verpfändung richten sich nach einem besonderen Merkblatt der Stiftung.

Art. 52 Wohneigentumsförderungskosten

Kosten

¹ Zur Deckung der administrativen Aufwendungen werden folgende Wohneigentumsförderungskosten der versicherten Person in Rechnung gestellt:

- a. bei einem Vorbezug CHF 300;
- b. bei einer Pfandverwertung CHF 300;
- c. bei einer Verpfändung CHF 100.

Anpassung

² Die Wohneigentumsförderungskosten werden vom Stiftungsrat festgesetzt. Sie können jederzeit überprüft und den neuen Gegebenheiten angepasst werden. Eine Änderung wird vor Inkrafttreten mitgeteilt.

8. Kapitel **Auskunftspflicht der Stiftung**

Art. 53 Persönlicher Ausweis

Jede versicherte Person erhält nach ihrer Anmeldung einen persönlichen Ausweis mit den für sie gültigen Daten. Ein neuer persönlicher Ausweis wird ihr auf jeden 1. Januar ausgehändigt. Jeder persönlicher Ausweis ersetzt alle früheren.

Art. 54 Informationspflichten

Auf Anfrage erteilt die Stiftung der versicherten Person Auskunft über die in diesem Reglement erwähnten Rechtsgrundlagen und Publikationen, über die ihr ausgehändigten Unterlagen und über ihre Vorsorge. Auf Verlangen werden diese Auskünfte schriftlich erteilt.

9. Kapitel **Schlussbestimmungen**

Art. 55 Massnahmen bei Unterdeckung

Entscheid	¹ Bei einer Unterdeckung im Sinne von Artikel 44 BVV 2 entscheidet der Stiftungsrat nach Anhörung des Experten für berufliche Vorsorge, welche Sanierungsmassnahmen zu treffen sind. Er ist für die Behebung der Unterdeckung innerhalb angemessener Frist besorgt.
Massnahmen	² Folgende Massnahmen stehen zur Verfügung: a. Senkung der Verzinsung des Sparguthabens; b. Erhebung von Sanierungsbeiträgen von den versicherten Personen und den Arbeitgebern; c. Sanierungsbeiträge der Bezüger von einer Rente. Die Minimalleistungen nach BVG werden dabei nicht geschmälert. Der Beitrag darf nur auf dem Teil der laufenden Rente erhoben werden, der in den letzten zehn Jahren vor der Einführung dieser Massnahme durch gesetzlich oder reglementarisch nicht vorgeschriebene Erhöhungen entstanden ist. Die Höhe der Renten bei Entstehung des Rentenanspruchs bleibt in jedem Fall gewährleistet; d. Unterschreitung des BVG-Zinssatzes, sofern sich die Massnahmen gemäss lit. a und b als ungenügend erweisen; e. zeitliche und betragsmässige Einschränkung der Auszahlung von Vorbezügen für Wohneigentum, sofern der Vorbezug der Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient. Die betroffenen versicherten Personen werden über die Dauer und das Ausmass der Massnahme informiert.
Verzinsung des Mindestbetrags	³ Während der Dauer einer Unterdeckung wird der Zinssatz zur Berechnung der Freizügigkeitsleistung gemäss Art. 17 FZG (Mindestbetrag) auf den Zinssatz, mit welchem die Sparguthaben verzinst werden, reduziert.
Höhe der Sanierungsbeiträge	⁴ Die Höhe der Sanierungsbeiträge wird vom Stiftungsrat festgelegt.
Information der versicherten Personen	⁵ Die Stiftung informiert die versicherten Personen, die Rentenbezüger und die Aufsichtsbehörde in je angemessener Form über das Ausmass und die Ursachen der

Unterdeckung sowie über die ergriffenen Massnahmen und deren Wirksamkeit.

Art. 56 Erfüllungsort

Als Erfüllungsort gilt der Wohnsitz der anspruchsberechtigten Person oder ihres Vertreters in der Schweiz oder einem EU-/EFAT-Staat. Bei Fehlen eines solchen Wohnsitzes sind die Vorsorgeleistungen am Sitz der Stiftung zahlbar. Sie werden in Schweizer Franken erbracht.

Art. 57 Gerichtsstand

Bei Streitigkeiten zwischen der Stiftung, den Arbeitgebern und den Anspruchsberechtigten ist Gerichtsstand der schweizerische Sitz oder Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebes, bei dem die versicherte Person angestellt wurde.

Art. 58 Änderung des Reglements

Der Stiftungsrat kann dieses Reglement jederzeit ändern.

Art. 59 Massgebender Text

Massgebend ist der deutsche Text der Allgemeinen Bestimmungen.

Art. 60 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom Stiftungsrat am 02.12.2013 verabschiedet. Es tritt am 01.01.2014 in Kraft und ersetzt alle früheren Ausgaben.